

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: An die Aerzte und Wundärzte in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

55. Er besorgt ihre Vollziehung.

56. Jedes der vier Glieder dieses Raths ist mit einem der nachfolgenden Regierungsfächer beauftragt: Innere Angelegenheiten, Rechtspflege, Finanzen und Krieg.

57. Alle Beamten der allgemeinen Verwaltung sind ihm untergeordnet.

58. Er ernennt aus den Mitgliedern der Verwaltungsbehörde der Kantone, die Statthalter derselben; und ruft sie von ihrer Stelle ab.

59. Der Landammann, welcher im Amt ist, bezieht einen Gehalt von sechzehn tausend Franken.

60. Der Landammann außer Amt und die vier Glieder des kleinen Raths beziehen einen Gehalt von sechs tausend Franken.

61. Dem Landammann der im Amt ist, kommt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu: er hat unter sich einen Staatssecretär, der mit diesem Regierungsfache und mit der Correspondenz beauftragt ist.

62. Er ernennt denselben und wählt ihn außer dem Senat.

63. Er ernennt die diplomatischen Agenten.

64. Ueber die in diesen drey letzten Artikeln enthaltenen Gegenstände hat der Landammann, der nicht im Amt ist, eine berathschlagende Stimme.

65. Die einfachen Mitglieder des Senats beziehen eine Entschädigung von vier tausend Franken.

Fünfter Abschnitt.

Cantonal-Organisation.

66. In jedem Canton ist ein Statthalter, der vom kleinen Rath auf die vorgeschriebene Weise gewählt wird. Er ist mit der eigentlichen Vollziehung und mit der allgemeinen höhern Polizei im Canton beauftragt; und hat die besondere Pflicht über die Beobachtung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen der Republik zu wachen.

67. Jeder Kanton hat seine besondere Verwaltungsorganisation, mit den oben bestimmten Besugnissen; dieselbe wird den örtlichen Erfordernissen angepaßt seyn.

68. Der obersten Verwaltungsbehörde jeden Kantons, in welcher der Statthalter den Vorsitz hat, kommen überdies die organischen Vollziehungsmethoden der allgemeinen Gesetze sowohl, als die besondere Cantonalverwaltung zu.

69. Wenn die besondere Verwaltungsorganisation eines Kantons von der allgemeinen Tagsatzung durchgesessen worden, und nichts darin enthalten ist, das

der Freyheit und politischen Rechtsgleichheit der Bürger oder der gemeinsamen Verfassung entgegen steht, so soll sie durch Einregistirung in die Protokolle der Tagsatzung sanktionirt und unter die Gewährleistung der Nation genommen werden, daß ohne die Zustimmung des Senats und der Tagsatzung nichts daran verändert werden kann.

Sechster Abschnitt.

Wahlbarkeitsbeding.

70. Niemand darf zu den National- oder Cantonalämtern wählen oder gewählt werden, wenn er nicht

1) Helvetischer Bürger ist.

2) Ein Eigenthum in Helvetien besitzt, oder einen unabhängigen Beruf hat.

3) Eine Abgabe bezahlt, deren Betrag von jedem Kanton wird bestimmt werden.

71. Diese Abgabe soll für Cantonalämter das Doppelte derjenigen seyn, die für die Distriktsstellen erfordert wird; und für Nationalstellen das Dreyfache derjenigen, so die Cantonalämter erheischen.

72. Jeder helvetische Bürger kann sein Activbürgerrecht an jedem Orte der helvetischen Republik vollständig ausüben, wo er sich länger als ein Jahr aufgehalten hat.

Bern, den 14. Weinmonat 1801.

Im Namen der Commission,

Zimmermann.

(Die Fortsetzung folgt.)

An die Aerzte und Wundärzte in der Schweiz.

Um den Klagen abzuholzen, daß die Salzburgische medizinisch chirurgische Zeitung theils gar nicht in der Schweiz durch die ländlichen Postämter zu erhalten, theils zu spät in den Buchhandlungen anlange, ist zur bessern und schleunigeren Bedienung der Liebhaber ein eigenes medizinisch chirurgisch Zeitung Comptoir für die Schweiz, und zwar in Bern errichtet worden, welches gegen Vorausbezahlung von 12 fl. Reichsgeld, die medizinisch chirurgische Zeitung monatlich ab liefert. Jene, welche auf den künftigen Jahrgang 1802 pränumeriren, sollen zugleich den Vortheil erhalten, den gegenwärtigen und die verflossenen Jahrgänge, falls sie derselben bedürfen, und zwar den Jahrgang um 2 Laubthaler zu bekommen.

Briefe und Geld bittet man sich franco aus.

Bern, den 15. October 1801.

Medizinisch chirurgisches Zeitungs-

Comptoir in Bern,